

T r a n s p a r e n z b e r i c h t

2016

I. Hintergrund des Berichtes

Nach § 55c WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (gemäß § 319a Abs.1 Satz 1 HGB) durchführen, verpflichtet, jährlich binnen drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung geht auf Art. 40 der reformierten EU-Abschlussprüferrichtlinie zurück und erhöht die Transparenz in die Struktur und interne Organisation des Abschlussprüfers.

II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die HANSA PARTNER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden HANSA PARTNER) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 7023 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital beträgt € 300.000,00.

Alle Anteile der Gesellschaft werden von der Treuhandgesellschaft „PORTAX“ mbH Steuerberatungsgesellschaft gehalten. Über diese Gesellschaft ist die HANSA PARTNER GmbH Teil einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen gesonderter Gesellschaften auch in den Bereichen der Steuerberatung und Rechtsberatung tätig ist. Zwischen diesen Gesellschaften besteht eine strikte organisatorische Trennung, die die Unabhängigkeit jedes Bereiches garantiert.

An der Treuhandgesellschaft „PORTAX“ mbH Steuerberatungsgesellschaft sind fünfzehn Gesellschafter beteiligt, die sich auf die Berufsgruppen wie folgt verteilen: Steuerberater 53 %, Wirtschaftsprüfer 34 %, Rechtsanwälte 13 %. Die Treuhandgesellschaft „PORTAX“ mbH Steuerberatungsgesellschaft war bereits vor der Neufassung der Vorschrift des § 28 WPO, welche die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt, die alleinige Gesellschafterin. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genießt deshalb Bestandschutz nach § 134 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WPO.

III. Internationale Zusammenarbeit

Die Unternehmen der HANSA PARTNER-Gruppe sind seit 1990 bei BKR International international tätig. BKR International ist eine führende weltweite Kooperation von mehr als 135 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit über 300 Bürostandorten in mehr als 70 Ländern weltweit. Die Kooperation ist darauf ausgerichtet, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Kunden internationale Dienstleistungen in den bezeichneten Bereichen anzubieten.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Kriterien des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. Art. 2 Nr. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie nicht erfüllt sind, so dass eine Einbindung in ein Netzwerk in diesem Sinne nicht vorliegt.

IV. Leitungsstruktur

Die HANSA PARTNER GmbH wird von den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern

Dipl. Kfm. Günther Drüen, WP/StB

Dipl. Kfm. Dr. Lüder Tecklenburg, WP/StB

Dipl. Kfm. Robin Arp, WP/StB

Dipl. Kffr. Nicole Smit, WP/StB

geleitet. Die unternehmerisch relevanten Entscheidungen sowie fachliche Fragestellungen werden gemeinschaftlich entschieden. Die Geschäftsführung wird durch zwei Prokuristen unterstützt.

V. Regelungen des Qualitätssicherungssystems

1. Dokumentation und Verantwortung

HANSA PARTNER hat die nach der WPO und der Berufssatzung einzuhaltenen Berufspflichten sowie die nach der VO 1/2006 und den IDW-Prüfungsstandards zu beachtenden fachlichen Regelungen in Organisationsrichtlinien umgesetzt und in einem umfangreichen Qualitätssicherungshandbuch (QSH) beschrieben. Dieses QSH erläutert die gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten sowie die unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Grundsätze und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Alle Fachmitarbeiter verfügen über eine ausgedruckte Version des aktuellen QSH. Außerdem haben die Mitarbeiter auf das QSH und die sich daraus ergebenden Arbeitshilfen im internen EDV-Netz Zugriff. Die Gestaltung und laufende Aktualisierung des QSH obliegt der Geschäftsführung. Das QSH deckt alle Bereiche ab, die sich auf das Qualitätssicherungssystem nach der VO 1/2006 erstreckt.

2. Organisation der Praxis

a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

Der vorstehend genannte Bereich wird im QSH durch ausführliche Regelungen über die Grundsätze, Zuständigkeiten und Dokumentationsfragen abgedeckt.

Die Aushändigung bzw. die Einhaltung der Berufsgrundsätze wird von den Mitarbeitern jeweils durch ihre Unterschrift auf den Unterlagen bestätigt und in der Personalakte aktenkundig gemacht.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat jeder Mitarbeiter ferner jährlich eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit zu unterzeichnen. Diese Erklärung wird in der Personalakte aktenkundig gemacht. Grundlage ist eine jährlich aktualisierte Mandantenliste, die den Mitarbeitern zur Verfügung steht. Des Weiteren erfolgt eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage für jedes Prüfungsmandat. Dies gilt sowohl für Erst- als auch für Folgeaufträge. In den Arbeitspapieren werden die zur Überprüfung der Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen, die Unabhängigkeit gefährdenden Umstände und ergriffenen Schutzmaßnahmen schriftlich dokumentiert. Geregelt ist die Informationsbeschaffung und die Prüfung von Ausschlussgründen und Risikofaktoren.

Entsprechend § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht unsere Unabhängigkeit.

Hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit enthält das QSH eine ausdrückliche Verpflichtung der Geschäftsführer zur Überwachung der Umsatzanteile i.S.v. § 319a Abs.1 Satz 1 Nr.1 HGB.

Im Hinblick auf die Prüfung börsennotierter Gesellschaften wurden interne Regelungen über die interne Rotation der betreffenden Wirtschaftsprüfer aufgestellt, die für die betreffenden Mandate konkrete Rotationspläne enthalten.

Die betroffenen Wirtschaftsprüfer werden von der Praxisleitung über die gesetzliche Rotationspflicht informiert, und die Praxisleitung erstellt auftragsbezogen den Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung.

b) Auftragsannahme und -fortführung

Die Entscheidung der Auftragsannahme und -fortführung bzw. einer Ergänzung des Prüfungsauftrages durch den Mandanten liegt ausschließlich bei der Geschäftsführung.

Bei der Entscheidung werden vorrangig folgende Grundsätze beachtet:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit
- Klärung unserer fachlichen Befähigung
- zeitliche Machbarkeit
- keine außergewöhnlichen Risiken der Auftragsdurchführung
- wirksame Bestellung als Abschlussprüfer
- keine Zustimmung von Festhonoraren ohne Möglichkeit der Anpassung bei unkalkuliertem Verlauf
- Erfordernis der schriftlichen Auftragsvereinbarung
- ausreichende Haftungsbegrenzung, die den bestehenden Versicherungsschutz beachtet.

c) Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, entscheidet die Praxisleitung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche der folgenden Maßnahmen vorzunehmen sind:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrages besteht
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrages sowie
- gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z.B. gegenüber einer Behörde). Bei Abschlussprüfungen sind §§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB und 26 Berufssatzung zu beachten.

d) Qualifikation und Information der Mitarbeiter

Das QSH enthält Regelungen, welche die Teilgebiete Information über die Berufspraxis, Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern, Aus- und Fortbildung sowie Organisation der Fachinformation behandeln. Im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter gibt das QSH Zielgrößen pro Kalenderjahr vor. Entsprechend der Tätigkeitsschwerpunkte absolvieren die Mitarbeiter fast ausschließlich Schulungen im Bereich Prüfungswesen und Rechnungslegung. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen umfassen neben externen auch diverse interne Veranstaltungen. Die besuchten Fortbildungsveranstaltungen werden auf speziellen Formblättern dokumentiert. Eine zusätzliche Kontrolle der Fortbildung sieht der Beurteilungsbogen für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung vor. Die vorgegebene Mindeststundenzahl für Fortbildung von mind. 40 Std./p.a. für sämtliche Fachmitarbeiter einschließlich der Berufsträger wird regelmäßig kontrolliert. Die Fachinformation wird im Wesentlichen durch die Fachbibliothek gewährleistet, auf die alle Mitarbeiter uneingeschränkten Zugriff haben. Der Kommunikation genereller fachlicher Anweisungen und Informationen dienen Mitarbeiterrundschreiben und interne Schulungsveranstaltungen. Zur Kommunikation von Fachfragen bzw. -problemen im Rahmen der Prüfungsdurchführung enthält das QSH dezidierte Richtlinien.

e) Gesamtplanung aller Aufträge

Die Vorgaben für die Gesamtplanung aller Aufträge sind im QSH Bestandteil ausführlicher Regelungen über die Planung des Personaleinsatzes und die Zuständigkeit für die Auftragsplanung. Die Planung wird regelmäßig zeitnah aktualisiert. Die Berücksichtigung zeitlicher Reserven erfolgt im Rahmen der Stundenbemessung für die einzelnen Mitarbeiter.

f) Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel

Das QSH bietet umfassende fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel für die Praxisorganisation, die interne Nachschau und die Abwicklung siegelführender Aufträge. Für den Bereich der Auftragsabwicklung existieren detaillierte fachliche und organisatorische Anweisungen sowie Formblätter, Checklisten, Musterberichte und ähnliche Hilfsmittel für alle wesentlichen Bereiche bzw. Phasen der Prüfungsdurchführung (einschließlich Planung und Berichterstattung).

g) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das QSH enthält Regelungen über die Verpflichtungen der Mitarbeiter und Geschäftsführung, wie bei Kenntnisnahme von Beschwerden, Vorwürfen oder Haftungsansprüchen zu verfahren ist. Dies betrifft sowohl die Weitergabe der Informationen, der Untersuchung des Sachverhalts als auch die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen.

3. Auftragsabwicklung

Das QSH enthält umfangreiche Regelungen zur Sicherstellung und Einhaltung der für die Auftragsabwicklung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen.

a) Organisation der Auftragsabwicklung

Gemäß dem QSH sollen die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung insbesondere sicherstellen, dass die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO eingehalten und mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte rechtzeitig festgestellt werden sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Die für die Durchführung der Prüfung zu benennende verantwortliche Person muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Die Zusammensetzung des gesamten Prüfungsteams hat sich an der praktischen Erfahrung, der fachlichen Kompetenz, den notwendigen Branchenkenntnissen sowie dem Verständnis für das geltende Qualitätssicherungssystem zu orientieren.

b) Prüfungsplanung und Prüfungsanweisungen

Gemäß den Grundsätzen des QSH umfasst die Prüfungsplanung die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und - hierauf aufbauend - die Erstellung eines Prüfungsprogramms, in dem Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt werden. Neben der sachlichen Planung schreibt das QSH eine zeitliche und personelle Planung vor.

c) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen

Die Regeln zur Auftragsabwicklung sollen gewährleisten, dass die Prüfung und Berichterstattung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln abgewickelt wird und von der Auftragsannahme an durch sachgerechte Planung dafür Sorge getragen wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht sichergestellt ist. Es werden hierzu im QSH die folgenden Vorschriften hervorgehoben:

- Sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrags nach § 24a Berufssatzung,
- Anleitung des Prüfungsteams und Überwachung der Auftragsabwicklung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gemäß § 24b Abs. 1 Berufssatzung,
- Würdigung der Ergebnisse der Prüfung und der wesentlichen Beurteilungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung gemäß § 24b Abs. 3 Berufssatzung.

d) Anleitung des Prüfungsteams

Gemäß dem Leitfaden des QSH sollen die Prüfungsanweisungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sicherstellen, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfeldes und der Risikoeinschätzung entsprechend durchgeführt und in den Arbeitspapieren ausreichend dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. Die Regelungen zur Anleitung des Prüfungsteams sollen gewährleisten, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechen und nach praxiseinheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom zuständigen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen. Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zur Verfügung gestellt werden.

e) Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Gemäß dem Leitfaden des QSH sollen die Konsultationsregelungen gewährleisten, dass bei allen für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen eine angemessene Konsultation stattfindet, Art, Umfang und Ergebnisse der Konsultationen dokumentiert und die Konsultationsergebnisse umgesetzt werden.

Die Konsultation soll gemäß QSH von den Wirtschaftsprüfern und Mitarbeitern durchgeführt werden, wann immer es im Interesse der Qualitätssicherung als erforderlich erscheint. Insbesondere ist immer dann fachlicher Rat einzuholen, wenn Zweifel bestehen, ob die Kompetenz und das Fachwissen des Wirtschaftsprüfers oder Mitarbeiters für die Lösung oder Beurteilung eines Problems ausreichend sind.

f) Überwachung des Prüfungsablaufs

Die laufende Überwachung des Prüfungsablaufs bzw. der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsleiter - also in der Regel den verantwortlichen WP oder einen sehr erfahrenen Prüfer. Der Sicherstellung einer effizienten Überwachung dienen in diesem Zusammenhang zahlreiche Dokumentationshilfen.

g) Durchsicht der Prüfungsergebnisse

Alle wesentlichen Prüfungsergebnisse und -feststellungen werden vom Prüfungsleiter bzw. vom verantwortlichen WP im Rahmen der laufenden Überwachung des Prüfungsablaufs durchgesehen. Darüber hinaus erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Prüfungsaufträgen bei Unternehmen des öffentlichen Interesses. Ferner enthält das QSH Regelungen zur Funktion, zu Anlässen und zum Aufbau von Managementlettern. Der Prüfungsbericht ist einer formellen und materiellen Berichtskritik unterworfen, die im QSH umfassend geregelt ist.

4. Nachschau

a) Grundsatz

Sinn und Zweck dieser Nachprüfung ist, die Qualität der durchgeführten Arbeiten sowie die Einhaltung berufsständischer Regelungen und unserer Grundsätze und Verfahren festzustellen, diesbezüglich vorgefundene Mängel zu beheben und Empfehlungen für künftige Verbesserungen auszusprechen.

b) Nachschau der Prüfungsarbeit

Die Überprüfung von Einzelaufträgen soll umfassend genug sein, um die Angemessenheit von Prüfungsarbeiten, die Einhaltung der entsprechenden Standards für Rechnungswesen, Bilanzierung und Berichterstellung sowie die Befolgung der eigenen Grundsätze und Verfahren für die Qualitätskontrolle quantitativ und qualitativ beurteilen zu können. Berufsrechtlich obliegt die Nachschau der Praxisleitung. Sie kann qualifizierte Mitarbeiter bei der Durchführung der internen Nachschau beauftragen. Dabei soll es sich um mindestens einen Berufsträger handeln.

Der Umfang der zur Nachschau vorgesehenen abgeschlossenen Prüfungsaufträge soll in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumfang der in der betreffenden Periode abgewickelten Prüfungsaufträge stehen.

Es wurde festgelegt, dass in unserer Praxis mindestens einmal jährlich eine Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge durchzuführen ist.

Dies erfolgt anhand eines umfangreichen Fragebogens für jeden ausgewählten Prüfungsauftrag und wird in einem Nachschaubericht festgehalten.

Bei der Auswahl der in der Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge werden u.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- verantwortlicher Wirtschaftsprüfer
- verantwortlicher Prüfungsleiter
- Auftragsart
- Erstprüfungen
- Auftragsgröße
- Branche des Mandanten
- Problemfälle.

c) Nachschau der Praxisorganisation

Auch für diese Nachschau steht ein Fragebogen zur Verfügung, der insbesondere folgende Aspekte umfasst:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Regelungen zur Auftragsabwicklung.

Es wurde festgelegt, dass die Nachschau der Praxisorganisation in einem Zyklus von drei Jahren stattzufinden hat.

VI. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass das von uns eingeführte und gemäß vorstehenden Erläuterungen angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Vorgaben entspricht und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurde. Hiervon haben wir uns durch tatsächlich durchgeführte Kontrollen überzeugt. Da die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil unseres Qualitätssicherungssystems sind, gilt diese Aussage auch für diesen Aspekt.

VII. Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems und können bestätigen, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderung entsprechend den Regelungen des QSH regelmäßig stattgefunden hat und stattfindet. Dies gilt sowohl für die Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit als auch für die Sicherstellung der auftragsbezogenen Unabhängigkeit.

VIII. Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

Nach § 57a Abs.1 WPO sind Berufsangehörige verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Da HANSA PARTNER Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, hat sie diese Qualitätskontrolle alle drei Jahre durchführen zu lassen. Dementsprechend wurde im Herbst 2014 unsere letzte Qualitätskontrolle durch die Peters & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Mit Datum vom 8. Dezember 2014 haben wir von der Wirtschaftsprüferkammer die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO erhalten. Diese Bescheinigung ist bis zum 22. Dezember 2017 befristet.

IX. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Von HANSA PARTNER wurden bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchgeführt, bei denen der Bestätigungsvermerk im Kalenderjahr 2015 erteilt worden ist (JA = Prüfung des Jahresabschlusses, KA = Prüfung des Konzernabschlusses):

HCI HAMMONIA Shipping AG, Hamburg	JA/KA
OCEANICA AG i.L., Hamburg	JA*

* zuzüglich Prüfung des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis 7. August 2015

X. Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Sowohl die Organmitglieder als auch die leitenden Angestellten erhalten im Wesentlichen eine feste jährliche Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Tantieme zwischen 5 % und 15 % des Jahresüberschusses der Gesellschaft. Sofern für leitende Angestellte eine leistungsabhängige Tantieme vereinbart wurde, beträgt diese 2,5 % bis 7,5 % der festen jährlichen Vergütung.

XI. Finanzinformationen

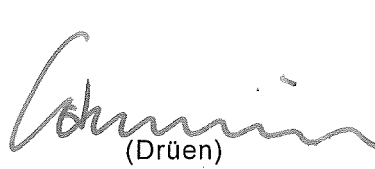
Für das Geschäftsjahr 2015 wurden Umsatzerlöse von T€ 3.309 erzielt.

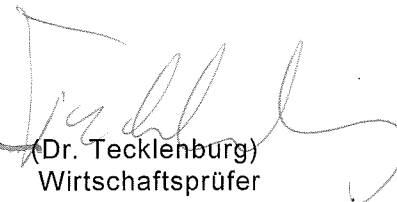
Entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB verteilt sich der Umsatz wie folgt:

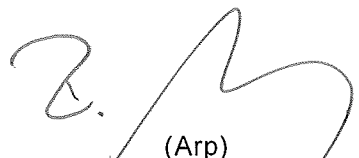
	<u>T€</u>	<u>%</u>
Abschlussprüfungsleistungen	2.991	90,4
andere Bestätigungsleistungen	81	2,5
Steuerberatungsleistungen	0	0
sonstige Leistungen	<u>237</u>	<u>7,1</u>
	<u>3.309</u>	<u>100,0</u>

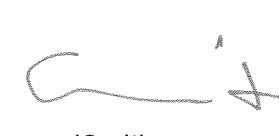
Hamburg, den 30. März 2016

HANSA PARTNER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Drüen)
Wirtschaftsprüfer


(Dr. Tecklenburg)
Wirtschaftsprüfer


(Arp)
Wirtschaftsprüfer


(Smit)
Wirtschaftsprüferin